

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 RM., in Wilsdruff 1,30 RM., durch die Post bezogen 1,54 RM.

Verleger: R. S. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitveränderer und inbetreffender Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanenberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Perzoggswalde mit Hausberg, Wagnersdorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohm, Rohorn, Wittig-Rothsch, Runzig, Reulitzsch, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Taudenheime, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

No. 144.

Donnerstag, den 16. Dezember 1909.

68. Jahrg.

Die vom Bezirksverband in der Sitzung vom 8. Juni dieses Jahres beschlossene und auf Grund dabei erfolgter Ermächtigung vom Bezirksausschuß in der Sitzung vom 29. November dieses Jahres in Gemäßheit der höheren Orts eingegangenen Erinnerungen endgültig festgestellte Bezirkssteuerordnung für den amts-hauptmannschaftlichen Bezirk Weissen wird in nachstehendem hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weissen, am 9. Dezember 1909

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bezirkssteuerordnung

für den amts-hauptmannschaftlichen Bezirk Weissen.

§ 1.

Bezirkssteuern werden unter Anwendung des von der Bezirksversammlung zu Weissen am 8. Juni 1909 beschlossenen und von dem königlichen Ministerium durch Verordnung vom 27. Oktober 1909 — 376 c I A — genehmigten Steuerfußes erhoben:

- a) von allen Stadt- und Landgemeinden des Bezirks,
- b) von den Besitzern aller selbständigen Güter des Bezirks für sich und für die auf den Gütern wohnenden Personen,
- c) vom Staatsfiskus nach Maßgabe des § 20 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1873.

Insofern die Besitzer selbständiger Güter ihren regelmäßigen Wohnsitz nicht in Sachsen haben, sind sie auf Erfordern der Amtshauptmannschaft verpflichtet, derselben einen dauernd zur Empfangnahme aller Zustellungen und Befehlsungen legitimierten Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der in Sachsen wohnhaft sein muß. Das Gleiche gilt, wenn das selbständige Gut im Besitz mehrerer Eigentümer ist. Verlust der zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten aufgeforderte Besitzer der Aufforderung innerhalb der ihm zu stellenden Frist nicht Folge, so geschehen alle Zustellungen usw. mit rechtlicher Wirkung an den etwa bestellten, im Ortsbezirk oder dessen Nachbarschaft wohnenden Ortsvorsteher bezw. stellvertretenden Ortsvorsteher.

§ 2.

Bei der Veranlagung nach der Grundsteuer sind alle im Bezirke Weissen gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der von den Gemeindefinanzen befreiten fiskalischen Grundstücke und der Staatsforsten, dagegen mit Einschluß des Kammergutes Jella und des der Landeshochschule Weissen gehörigen Klostergrundes zum heiligen Kreuz zu veranschlagen. Die bezirkssteuerpflichtigen Grundstücke des Staatsfiskus und der Landeshochschule Weissen werden mit Rücksicht darauf, daß sie der Staatsgrundsteuer nicht unterliegen, nach Maßgabe des § 20 Nr. 1 Absatz 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, vom 21. April 1873, und soweit es sich um die Grundstücke der Landeshochschule handelt, unter entsprechender Anwendung dieser Vorschrift zu einer fixierten Grundsteuer nach den näheren Vorschriften der Verordnung des königlichen Finanzministeriums vom 7. Mai 1879 abgeschätzt. Die Abschätzung selbst geschieht vom Bezirksausschuß und bleibt in Gültigkeit, bis eine wesentliche Veränderung der dabei festgestellten Verhältnisse von der einen oder anderen Seite behauptet wird.

§ 3.

Insofern die Bezirkssteuer nach dem Maßstabe der Staatseinkommensteuer erhoben wird, ist hierunter der im letztvergangenen Jahre seitens der Steuerpflichtigen beziehentlich innerhalb seines Gemeinde- oder Ortsbezirks aufgetragene Steuerbetrag zu verstehen. Besteht ein Steuerpflichtiger nach, daß sich unter dem ihm bei der Staatseinkommensteuer angerechneten Einkommen solches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in fremden Gemeinden oder Ortsbezirken befindet, ohne daß dieses der Bezirkssteuer nicht unterliegenden Einkommen durch Einkommen anderwärts zur Staatseinkommensteuer herangezogener Personen, das aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Bereich des Steuerpflichtigen nach auswärtig gezogen wird und daher von ihm zu vertreten ist, ausgeglichen wird, so hat eine entsprechende Herabsetzung des zur Anrechnung kommenden Staatseinkommensteuerbetrags stattzufinden. Andererseits kann der von einem Bezirkssteuerpflichtigen zu vertretende Staatseinkommensteuerbetrag verhältnismäßig erhöht werden, wenn feststeht, daß aus seinem Gemeinde- bez. Ortsbezirk Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nach auswärtig in einem Umfange bezogen wird, der durch Einkommen aus fremdem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nicht ausgeglichen wird.

Nach § 3 auf Grund der vorstehenden Vorschriften eine verhältnismäßige Herabsetzung oder Erhöhung des tatsächlich aufgetragenen Staatseinkommensteuerbetrags erforderlich, so wird 3/4, % des abzugleichenden oder zuzurechnenden Einkommens von dem wirklichen Steuerertrage in Abzug oder Zusatz gebracht.

Besitzer selbständiger Güter haben sich die von Einwohnern dieser Güter im Vorjahre gezahlte Staatseinkommensteuer anrechnen zu lassen.

Das Einkommen des Staatsfiskus und der Landeshochschule aus den der Bezirksbesteuerung unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben wird unter entsprechender Anwendung der §§ 15 bis 21 des Einkommensteuergesetzes durch den Bezirksausschuß

festgestellt. Bei der Berechnung der Bezirkssteuer wird dem Staatsfiskus und ebenso der Landeshochschule derjenige Steuerbetrag angerechnet, den ein Privatmann von einem solchen Einkommen an Staatseinkommensteuer zu zahlen hat.

§ 4.

Wegen derjenigen staatlichen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, die sich in den Bezirken von Gemeinden befinden, wird der Staatsfiskus nicht unmittelbar zur Bezirkssteuer herangezogen; es wird vielmehr der betreffenden Gemeinde der nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 ermittelte fingierte Betrag an Staatsgrund- und Staatseinkommensteuer, den der Staatsfiskus von seinen der Gemeindebesteuerung unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben im Vorjahre zu zahlen gehabt hätte, wenn er zur Staatseinkommensteuer und seine Grundstücke zur Staatsgrundsteuer zu veranlagen wären, zu der von ihr zu vertretenden Steuersumme in Zurechnung gebracht. Diese Bestimmung findet auf die Landeshochschule Weissen entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die für die Bezirkssteuerberechnung in Betracht kommende Bevölkerungszahl ist die der letzten allgemeinen Volkszählung, deren endgültige Resultate bekannt gemacht sind. Veränderungen in der Zwischenzeit ganze Gemeinden oder einzelne Grundstücke ihre politische Zugehörigkeit, so werden die bei der letzten Volkszählung in diesen Gemeinden oder Grundstücken gezählten Köpfe in Ab- bez. Zugang gebracht.

§ 6.

Der Bezirksversammlung ist eine summarische, auf den Erfahrungen des letzten Jahres oder auf Schätzung beruhende Zusammenstellung der für die Bezirkssteuer in Betracht kommenden Einkommensteuer, Grundsteuer und Bevölkerungszahl vorzulegen. Die Bezirksversammlung beschließt darauf unter Beachtung der in der Steuerfußsetzung bestimmten Drittelung, welcher abgerundete Betrag auf jede Mark Einkommen- und Grundsteuer bez. jeden Kopf der Bevölkerung erhoben werden soll.

§ 7.

Auf Grund dieses Beschlusses und der von der Amtshauptmannschaft herbeizuziehenden Unterlagen, insbesondere der von der königlichen Bezirkssteuereinnahme zu erbitenden Zusammenstellungen, stellt die Amtshauptmannschaft ein Deberregister auf und fertigt einen Auszug aus demselben jedem Steuerpflichtigen unter der Aufforderung zur Zahlung der ausgeworfenen Bezirkssteuer bis zu einem bestimmten, mindestens vier Wochen hinausliegenden Tage zu.

Aus dem Auszug müssen der Betrag der dem Steuerpflichtigen angerechneten Steuern und Bevölkerungszahlen, sowie der daraufhin geforderte Steuerbetrag, nicht minder auch für den Fall etwaiger Abzüge oder Zurechnungen nach Ziffer 3 der Steuerordnung die Unterlagen der Berechnung ersichtlich sein.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung schriftlich und unter Bezeichnung etwaiger Beweismittel Einwendungen gegen seine Heranziehung oder die Steuerberechnung zu erheben. Ueber diese Einwendungen entscheidet, falls sie sich nicht durch Verächtsichtigung seitens der Amtshauptmannschaft oder durch Verhandlungen erledigen, die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß in erster Instanz. Die schriftliche Entscheidung ist dem Steuerpflichtigen durch Einschreibebrief zuzufertigen; er kann gegen dieselbe binnen 14 Tagen Rekurs an die königliche Amtshauptmannschaft erheben.

Die Bezirkssteuer ist, auch wenn ein Rechtsmittelverfahren schwebt, zu dem angegebenen Termin portofrei an die Bezirkskasse bei der königlichen Amtshauptmannschaft Weissen abzuführen. Versäht dies trotz Erinnerung nicht, so wird kostenpflichtig (Ziffer 55 b des Gebühren-Verzeichnisses) gemahnt. Nach erfolgter Mahnung hat der Bezirksausschuß die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu beschließen.

§ 8.

Entstehende Portoauslagen und sonstige Kosten trägt die Bezirkskasse, der auch etwaige Mahn- und sonstige Gebühren zustehen.

Weissen, am 29. November 1909.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Weissen

Nr. 890 b XIII.

die königliche Amtshauptmannschaft daselbst.

Freiherr v. Der.

Stammrollen.

Nachdem die Rekrutierungs-Stammrollen für die Ortswalten des hiesigen Bezirks berichtet worden sind, werden die Herren Gemeindevorstände veranlaßt, diese hier abzuholen.

Weissen, am 13. Dezember 1909.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Freibank Wilsdruff, Donnerstag, den 16. Dezember 1909

von vorm. 8 Uhr an

Schweinefleisch in gekochtem und rohem Zustande.

Preise: gekochtes Fleisch pro Pfund 35 Pfg., rohes Fleisch pro Pfund 50 Pfg., Fett (roh) pro Pfund 60 Pfg.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 15. Dezember.

Das Arbeitsprogramm des Reichstags im Januar.

Es besteht im Reichstage die Absicht, nach Beendigung der Weihnachtstagen zunächst die Interpellationen und die juristischen Vorlagen zu besprechen und gegen Ende

des Monats die zweite Sitzungsperiode zu beginnen. Die Budgetkommission des Reichstags nimmt die Beratung des Etats für 1910 am 12. Januar auf, auch die Kommission zur Vorberatung des deutsch-portugiesischen Handelsvertrages tritt am gleichen Tage zusammen.

Kultusminister a. D. Dr. Holle f.

Der frühere preussische Kultusminister Dr. J. Holle, der im Juni 1907 Herrn von Stubi ablöste und dann

nach kaum einjähriger Amtsführung an Lebererkrankung hoffnungslos erkrankte, so daß er am 14. Juli 1909 durch den Oberpräsidenten von Trott zu Solz ersetzt werden mußte, ist Sonntag mittag zu Godesberg seinen Leiden erlegen. Das tragische Ende dieses pflichttreuen Beamten, der in allen seinen früheren Dienststellungen vorzügliches geleistet hatte, um zuletzt unter der Arbeitslast des Kultusressorts zusammenzubrechen, wird allenfalls lebhafteste Teilnahme erwecken.